

der Protestanten dort als gütig angesehen werden können, wo es ihnen unmöglich ist, die tridentinische Eheschließungsvorschrift zu erfüllen (vgl. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1891, II. 1. S. 217; Kutschler, Eherecht, Wien 1856, I. S. 463 ff.; Bering, Archiv für R. R., Bd. 61, J. 1889, S. 213). Diese Unmöglichkeit tritt aber fast immer ein, da es den katholischen Pfarrern verboten ist, bei der Eheschließung der Akatholiken zu intervenieren (v. Scherer a. a. O., Anm. 242). Wenn also der Ehe zwischen Philibert und Silvia kein anderes trennendes Hindernis entgegenstand, so ist dieselbe höchst wahrscheinlich als gütig zu betrachten; und es wäre somit eine legitime Ehe zwischen Philibert und Lilia ausgeschlossen. Daher müßte der katholische Seelsorger die Lilia dringend auffordern, den Gedanken an diese Verbindung aufzugeben und von ihrem Ehevorhaben abzustehen. Wenn es sich jedoch um eine ganz definitive und peremptorische Entscheidung über die Gültigkeit jener protestantischen Ehe handeln würde, so müßte man die Angelegenheit dem Urtheile des apostolischen Stuhles unterbreiten.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

**III. (Fragen aus der Moraltheologie bei einer Professor-Concursprüfung.)** Bei der concursartigen Prüfung aus der Moraltheologie zur Erlangung der Lehrfähigkeit für eine theologische Lehramt wurden dem Prüfungscandidaten für die zweitägige schriftliche Clausurarbeit folgende vier Fragen gegeben:

I. Quibus momentis probatur praestantia Ethicae christianaæ præ ethica philosophica?

II. Quaenam sunt variae regulæ peccata gravia et levia discernendi?

III. Quaenam sunt causæ a restitutione excusantes? Cavendum est a causis imaginariis et fictitiis, quid desuper dicendum?

IV. Ascesis christiana quaenam criteria proponit in discernendis visionibus et extasibus?

Diese Fragen machen dem Manne, der sie namens des fürstbischöflichen Ordinariates R. aufgegeben hat, alle Ehre, er kennt den weiten Umfang jenes Gebietes, über welches sich der Lehrvortrag aus der Moraltheologie an einer theologischen Lehramt zu verbreiten hat. Besonders hervorzuheben sind in diesem Sinne die zwei Fragen I. und IV.

Die I. Frage fordert von dem für das Lehrfach der Moraltheologie zu approbierenden Candidaten die gründliche Kenntnis der Moralphilosophie, ohne diese wird er nicht imstande sein, die gestellte Frage gründlich und umfassend zu beantworten. Diese Kenntnis schuldet er aber auch dem Amte, das er übernehmen will; denn von der Moralphilosophie entlehnt die Theologie so viele Termini technici, Definitionen, Erklärungen, Eintheilungen, Beweise u. s. w., daß

sie ihr gewissermaßen unentbehrlich ist. Wenn der hl. Alphonsus schon von dem Amte des Beichtvaters sagt, dasselbe erfordere gewissermaßen eine Kenntnis aller anderen Wissenschaften, Künster und Künste, indem die Moralwissenschaft so verschiedenartige Gegenstände umfasse (vgl. Hom. Ap. Tract. XVI. n. 99), so muss das umso mehr vom Amte desjenigen gelten, der den zukünftigen Beichtvätern diese Wissenschaft beizubringen hat, gelten insbesonders in Bezug auf die Moralphilosophie, diese so nothwendige Hilfswissenschaft der Moraltheologie. Die vorerwähnte I. Concursfrage muss demnach als sehr gut gewählt und als höchst berechtigt bezeichnet werden.

Ganz dasselbe gilt auch von der IV. Frage, welche das weite und dunkle Gebiet der Mystik und der Ascetik berührt.

Die christliche Ascese ist die Vollendung und Vollkommenheit aller Moral. Die Theologia mystica bezeichnet cl. Müller als eine eigene theologische Disciplin mit der Bemerkung: „*Possunt tamen et passim etiam solent materiae hue spectantes Theologiae morali inseri*“ (Introd. § 7. n. 3.) Unter demselben Gesichtspunkte hat auch der hl. Alphonsus wenigstens die Hauptpunkte der christlichen Ascetik und Mystik in seine Moralwerke aufgenommen, besonders in die Praxis confessarii als Anhang zur Moraltheologie und in den Homo Apostoli. ebenfalls als Anhang. Der Heilige zeigt hier zuerst die Pflicht, welche die Beichtväter haben, aus den Pönitenten nicht bloß das Laster herauszureißen, sondern auch die Tugenden in dieselben hineinzupflanzen. „Eine vollkommene Seele hat vor Gott einen grösseren Wert als tausend unvollkommene. Wenn also der Beichtvater erkennt, dass der Pönitent frei von Todsünden lebt, so soll er allen Fleiß anwenden, um denselben auf den Weg der Vollkommenheit und der göttlichen Liebe zu führen.“ Hierauf handelt der heilige Lehrer vom betrachtenden Gebete und von anderen Mitteln und Regeln der christlichen Vollkommenheit, insbesonders aber von den verschiedenen Stufen der Beschauung, von Offenbarungen, Estanten u. s. w. Er tadelt dabei jene Beichtväter, die sich bei sehr geringer Kenntnis der Mystik, (qui scientiam mysticam vix primoribus labris degustarunt), erfühnen, Seelen zu leiten, die mit der Gabe der Beschauung begnadiget sind, (vgl. Monita ad Confess. n. XXII) und ermahnt (Prax. Confess. n. 126.) „Der Beichtvater muss wohl wissen, wie er solche Seelen zu leiten und von Täuschungen zu bewahren habe; denn sonst wird er ihnen, wie der hl. Johannes v. Kreuz bemerkt, großen Schaden zufügen und Gott dereinst strenge Rechenschaft dafür geben.“ So der hl. Alphonsus.

Soll also schon der Beichtvater wenigstens die Hauptregeln der christlichen Ascetik und Mystik gut kennen, um wieviel mehr muss diese Wissenschaft dann erst vom Professor der Theologie gefordert werden.

Es macht also auch die IV. der genannten Prüfungsfragen, demjenigen, der sie aufgegeben hat, alle Ehre.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.